

# GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## der Veranstaltung "Muskauer Parkfest"

**4.– 7. Juni 2026**

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Freiluftveranstaltung mit dem Namen „Muskauer Parkfest“, die vom 4. bis 7. Juni 2026 auf dem Gelände des Muskauer Parks in Łęknica (im Folgenden als „der Park“ bezeichnet) organisiert wird, im Folgenden „die Veranstaltung“ bezeichnet.

2) Diese Bestimmungen gelten für Teilnehmer an organisierten Führungen, Sondertouren, Geländespielen, Radtouren und Wanderungen, die Teil der Veranstaltung sind.

3) Die Geschäftsbedingungen dienen der Sicherheit, indem sie Verhaltensregeln für die Teilnehmer der Veranstaltung festlegen.

4) Mit der Anmeldung und der Teilnahme an der Veranstaltung werden die Bestimmungen der vorliegenden der Geschäftsbedingungen sowie die Geschäftsbedingungen des Muskauer Parks anerkannt.

5) Der Veranstalter ist das Nationale Institut für Kulturerbe (NID) mit Sitz in Warschau (00-924) in der ul. Kopernika 36/40 in Zusammenarbeit mit der Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ mit Sitz in Bad Muskau (02953) im Neuen Schloss.

6) Die Veranstaltung hat nicht den Charakter einer Massenveranstaltung im Sinne des Gesetzes vom 20. März 2009 über die Sicherheit von Massenveranstaltungen (GBL. 2023, Nr. 616),

### ORGANISATIONS- UND ORDNUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE DAUER DER VERANSTALTUNG:

1) Für Führungen, Radtouren und Spaziergänge ist eine Anmeldung über das Anmeldeformular erforderlich, das unter dem Link [https://rejestracja.nid.pl/spm\\_2026\\_de](https://rejestracja.nid.pl/spm_2026_de) zu finden ist und auch neben den Informationen über die Veranstaltung angebracht wird. Für die einzelnen Veranstaltungen ist die folgende Anzahl von Personen zugelassen:

Führungen und geführte Spaziergänge zu Fuß – maximal **40** Personen.

Spezialführungen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität – auf Polnisch: **6** Personen, darunter eine Person im Rollstuhl; auf Deutsch: 5 Personen, darunter eine Person im Rollstuhl.

Radtouren – maximal **20** Personen.

2) Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

3) Minderjährige dürfen an der Veranstaltung nur in Begleitung eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten teilnehmen. Die Teilnahme von Minderjährigen an der Veranstaltung erfolgt unter der alleinigen Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

4) Die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Sicherheit der anderen auf der Veranstaltung anwesenden Personen nicht gefährdet wird, insbesondere die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und der Parkordnung zu beachten und den Anweisungen der Beauftragten des Veranstalters zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und Ordnung Folge zu leisten.

5) Der Veranstalter kann folgenden Personen den Eintritt und den Aufenthalt auf der Veranstaltung verweigern:

- a) die nicht im Besitz eines Personalausweises sind,
- b) die offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln, Psychopharmaka oder anderen ähnlich wirkenden Substanzen sind,
- c) die aggressiv, provozierendes oder anderweitig die Sicherheit oder Ordnung der Veranstaltung gefährdendes Verhalten an den Tag legen,
- d) deren äußeres Erscheinungsbild eine Identifizierung unmöglich macht,
- e) die im Besitz von gefährlichen Gegenständen sind.

Die Verweigerung des Zutritts zur Veranstaltung wird gegenüber der Person, der der Zutritt zur Veranstaltung verweigert wurde, mündlich begründet.

6) Während der Veranstaltung ist es untersagt:

- a. Schildern und Hinweistafeln, Werbeträger, Geräten und Einrichtungen auf dem Veranstaltungsgelände zu zerstören;
- b. Rasenflächen, Sträucher und Bäumen auf dem Veranstaltungsgelände zu beschädigen;
- c. Betäubungsmittel oder Psychopharmaka mitzubringen oder zu konsumieren;
- e. gefährliche Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände mitzubringen;
- f. offenes Feuer zu verwenden;
- g. alkoholische Getränke zu konsumieren.

7) Teilnehmer der Radtouren sollten ihre eigenen Fahrräder und Helme dabei haben. Teilnehmer der Radtouren, die keinen Helm tragen, nehmen ausschließlich auf eigenes Risiko an der Veranstaltung teil.

8) Der Veranstalter zeichnet die Veranstaltung zu Dokumentations- und Werbezwecken der aktuellen Veranstaltung sowie seiner zukünftigen Veranstaltungen auf. Das Bild von Personen auf dem Veranstaltungsgelände kann zu Dokumentations-, Berichts-, Werbe- und Verkaufsförderungszwecken aufgezeichnet und anschließend verbreitet werden. Mit Ihrer Teilnahme an der Veranstaltung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihr Bild in den Veranstaltungsunterlagen auf der Internetseite von NID und in den sozialen Medien veröffentlicht wird. Das Bild wird auf der Grundlage von Art. 81 Abs. 2 Punkt 2 des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (d.h. GBl. 2022, Nr. 2509) nur als Teil des Ganzen, wie z. B. Versammlung, Landschaft veröffentlicht, und auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Lit. f der DSGVO verarbeitet, in dem von einer Verarbeitung die Rede ist, die für die berechtigten Interessen des Administrators erforderlich ist. Der Administrator der personenbezogenen Daten ist der Veranstalter, d.h. das Nationale Institut für Kulturerbe mit Sitz in Warschau (00-924), ul. Kopernika 36/40.

9) Der Veranstalter haftet nicht für die Folgen von höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gilt ein Ereignis, das sich der Kontrolle des Veranstalters entzieht und die Erfüllung der Verpflichtungen unmöglich macht oder das aufgrund der gegebenen Umstände als unmöglich angesehen werden kann. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Wetterbedingungen, Ausfälle oder Störungen von Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität, Wärme, Licht, Kriegshandlungen oder Maßnahmen staatlicher oder örtlicher Behörden bei der Formulierung von Politik, Gesetzen und Vorschriften, die sich auf die Erfüllung von Verpflichtungen auswirken.

10) Bei schlechtem Wetter behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Veranstaltung abzusagen oder zu verschieben. Diejenigen, die sich für eine Führung, einen Spaziergang oder eine Radtour anmelden, werden darüber per E-Mail informiert.

11) Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Entschädigungen oder Schadenersatz für Änderungen in der Organisation der Veranstaltung, einschließlich der Absage oder Verschiebung der Veranstaltungszeiten, zu zahlen.

12) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Änderungen im Ablauf der Veranstaltung vorzunehmen und das Veranstaltungsprogramm zu ändern.

13) Zuwiderhandlungen gegen diese Geschäftsbedingungen können insbesondere zur Folge haben:

- a. die Aufforderung an den Teilnehmer der Veranstaltung, das Parkgelände zu verlassen;
- b. den Teilnehmer der Veranstaltung festzunehmen und ihn den externen Ordnungsdiensten, vor allem der Polizei, zu übergeben.

In Fällen, von den in Art. 11 Punkt 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2013 über die Mittel des unmittelbaren Zwangs und Schusswaffen (GBL. 2023, Nr. 202, 547.) die Rede ist, können die Vertreter des Veranstalters die in Art. 12 Abs. 1 Punkt 1 Lit. a) und b), Punkt 2 Lit. a) und Punkt 12 Lit. a) dieses Gesetzes genannten Mittel des unmittelbaren Zwangs anwenden.

Der Einsatz von Mitteln des unmittelbaren Zwangs und die Dokumentation dieses Einsatzes erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 2013 über Mittel des unmittelbaren Zwangs und Schusswaffen.

Die oben genannten Maßnahmen sollten so durchgeführt werden, dass die Menschenwürde und andere persönliche Rechte der Person, gegenüber der sie angewendet werden, geachtet werden.

14) Der Veranstalter haftet nicht für:

- a) Schäden, die Personen, die an einer Führung, einem Spaziergang oder einer Radtour teilnehmen, durch ihre Teilnahme an der Veranstaltung entstehen, einschließlich des Auftretens von Schäden während der Veranstaltung,
- b) Probleme bei der Zustellung der Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

15) Personen, die sich zu einer Führung, einem Spaziergang oder einer Radtour anmelden, haften in vollem Umfang für die von ihnen auf dem Veranstaltungsgelände verursachten Schäden, insbesondere an anderen Teilnehmern, sowie für Schäden am Eigentum des Veranstalters.

16) Für Angelegenheiten, die nicht in den Geschäftsbedingungen geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des polnischen Rechts.

17) Die Geschäftsbedingungen treten am 4. Juni 2026 in Kraft und sind für die Dauer der Veranstaltung gültig.

18) Die Teilnahmebedingungen für das Geländespiel sind in Anlage Nr. 1 zu dieser Ordnung festgelegt.

19) In Bereichen, die in den Geschäftsbedingungen nicht geregelt sind, gelten die Geschäftsbedingungen des Muskauer Parks, abrufbar unter folgender Adresse: <https://parkmuzakowski.nid.pl/regulamin-parku/>